

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung des  
Beschlusses vom 22. März 2019 über eine  
jährliche Anpassung der Appendizes an den  
aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab  
(EBM) und weitere Änderungen der Richtlinie  
ambulante spezialfachärztliche Versorgung  
§ 116b SGB V:**

**Anlage 1.1 Buchstabe b Rheumatologische  
Erkrankungen – Appendix Teil 1: Erwachsene**

Vom 16. Mai 2019

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit .....	3

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Zur Umsetzung dieses Regelungsauftrags hat der G-BA die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) beschlossen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat mit Beschluss vom 22. März 2019 unter anderem die Appendizes in den Anlagen der ASV-RL an den aktualisierten Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) angepasst. Im Zuge der Abstimmungen zu dieser Aktualisierung wurden bei der Umsetzung im Appendix „Rheumatologische Erkrankungen – Erwachsene“ versehentlich die auf eine Fußnote im Abschnitt 1 des Appendix verweisenden Zeichen (\*) entfernt. Konkret betrifft dies 30 Gebührenordnungspositionen (GOP) des Kapitels 32 EBM in den der Facharztgruppe Innere Medizin und Rheumatologie zugeordneten Laborleistungen. Diese Fußnote stellt klar: Für die ASV ist im Hinblick auf die entsprechende Geltung von Qualitätsvereinbarungen nach § 135 Absatz 2 SGB V zu diesen Gebührenordnungspositionen der Nachweis einer bestehenden Weiterbildungsermächtigung/-befugnis für die Rheumatologie ausreichend. Zudem ist folgende Protokollnotiz ergänzt: Die Regelungen zu den Leistungen des Speziallabors für Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie stellen kein Präjudiz für weitere QS-Anforderungen in Verbindung mit § 135 Absatz 2 SGB V dar.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird dieser Fehler in der Beschlussfassung vom 22. März 2019 korrigiert.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## 4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss ASV hat in seiner Sitzung am 10. April 2019 die Änderung des Beschlusses vom 22. März 2019 empfohlen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 gemäß Empfehlung des Unterausschusses vom 10. April 2019 eine Änderung des o.g. Plenumsbeschlusses beschlossen. Rein vorsorglich wurde die Bundesärztekammer um Prüfung gebeten, ob diese auf ein etwaiges Stellungnahmerecht gem. § 14 1. Kapitel VerfO betreffend die Änderung des Appendix verzichten. Mit Schreiben vom 17. April 2019 erfolgte der entsprechende Verzicht der Bundesärztekammer.

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
10. April 2019	Unterausschuss ASV	Empfehlung einer Änderung des Beschlusses vom 22. März 2019 an das Plenum
16. Mai 2019	Plenum	Beschlussfassung

*(Tabelle Verfahrensablauf)*

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 beschlossen, die ASV-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 16. Mai 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken